

31. Was bedeutet das in § 114 Abs. 4 ZPO. aufgestellte Erfordernis, daß die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel auch von den an der Führung des Prozesses „wirtschaftlich Beteiligten“ nicht aufgebracht werden können?

III. Zivilsenat. Beschl. v. 17. Mai 1935 i. S. W. (Besl.) v. Landgemeinde R. (Rl.). III A 16/35.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin, eine sächsische Landgemeinde, betrieb eine Girokasse. Vorsitzender des Kreditausschusses der Girokasse war der Beklagte, der damalige Bürgermeister der Klägerin. Er wird jetzt von der Klägerin dafür haftbar gemacht, daß unter seinem Vorsitz einer Firma ein erheblich höherer Kredit eingeräumt worden ist, als durch Sicherheiten gedeckt und von der Girozentrale Sachsen genehmigt worden war. Zur Zahlung des uneinbringlichen Betrags dieses Kredites in Höhe von 50442,79 RM. nebst Zinsen ist der Beklagte verurteilt worden. Er hat Revision eingelegt. Die Klägerin hat in ihrer Eigenschaft als Revisionsbeklagte gebeten, ihr das Armenrecht zu gewähren. Es wurde ihr jedoch verweigert aus folgenden

Gründen:

Nach § 114 Abs. 4 ZPO. in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821) kann einer inländischen juristischen Person bei Vorliegen der sonstigen in Abs. 1 das. bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder von ihr noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.

Daß die Klägerin selbst nicht imstande ist, die zur Prozeßführung erforderlichen Mittel aufzubringen, ergibt sich aus der Mitteilung des Amtshauptmanns in D. vom 7. Januar 1935. Desgleichen erscheint bei der gegebenen Sachlage die Annahme berechtigt, daß die Unterlassung der Rechtsverteidigung im vorliegenden Fall allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde. Dagegen ist bisher nicht dargetan, daß die zur Prozeßführung erforderlichen Mittel auch von den dabei wirtschaftlich Beteiligten nicht geleistet werden können. Zwar ist auch diese Voraussetzung ohne weiteres als gegeben anzusehen, soweit die Gemeinbeangehörigen der Klägerin in Frage kommen. Als an der Führung des Prozesses wirtschaftlich beteiligt ist aber unter den obwaltenden Verhältnissen auch die Girozentrale Sachsen anzusehen. Das Gegenteil kann nicht aus der von der Klägerin vorgelegten „Bescheinigung“ der Girozentrale entnommen werden, in der sie die wirtschaftliche Beteiligung verneint und die Aufbringung der Prozeßkosten ablehnt. Darauf, ob ein Dritter zur Tragung der Prozeßkosten rechtlich verpflichtet ist oder ob er sich dazu bereit oder nicht bereit erklärt, kann es für die Frage der wirtschaftlichen Beteiligung im Sinne der in Rede stehenden Vorschrift nicht ankommen. Der Begriff der wirtschaftlichen Beteiligung ist nicht dem der rechtlichen Beteiligung gleichzusetzen und reicht unzweifelhaft auch weiter als der des „rechtlichen Interesses“, etwa im Sinne des § 66 Abs. 1 ZPO., der eine Auswirkung des Prozeßergebnisses auf die Rechtslage des Intervenienten oder auf seine Rechte schlechthin voraussetzt. Entscheidend ist vielmehr, ob der in Frage stehende Dritte ein tatsächliches wirtschaftliches Interesse an der Prozeßführung hat, ob sich also das Obsiegen oder Unterliegen der juristischen Person auf seine Vermögenslage wirtschaftlich auswirkt, so daß ihm die Aufbringung der zur Prozeßführung erforderlichen Mittel zugemutet werden kann. Dafür, wann das zutrifft, läßt sich keine allgemeine Regel aufstellen. Die Entscheidung hängt vielmehr weitgehend von den Umständen des Einzelfalls ab. Immerhin wird, da im Gesetz eine wirtschaftliche „Beteiligung“ an der Prozeßführung verlangt ist, nicht ohne weiteres ein bloßes Gläubigerverhältnis des Dritten zu der juristischen Person als ausreichend erachtet werden dürfen, sondern eine darüber hinausgehende, besondere wirtschaftliche Beziehung gegeben sein müssen.

Solche besonderen Umstände liegen hier aber vor. Die Klägerin

hat selbst vorgetragen, daß sie der Girozentrale Sachsen für allen durch das schuldhaftige Verhalten des Beklagten entstandenen Schaden und für jeden dadurch eingetretenen Ausfall aufkommen müsse, und daß ihr „durch die Girozentrale eine Grundschuld von 80 000 RM. mit sofortiger Zwangsvollstreckung bei Nichtabführung der laufenden jährlichen Abzahlungen auferlegt“ worden sei. Abgesehen davon aber kann nicht außer acht gelassen werden, daß die Klägerin jedenfalls in der — maßgeblichen — Zeit der Entstehung der den Gegenstand der Klage bildenden Forderung durch ihre Mitgliedschaft zum Giroverbande Sächsischer Gemeinden und durch ihre Girokasse, die auf Grund eines Abkommens mit der Girozentrale, einer sachungsmäßigen Einrichtung des genannten Verbandes, errichtet und unterhalten worden ist, zu der Girozentrale Sachsen in einem durch die Satzung des Verbandes und die sonstigen Bestimmungen begründeten sehr engen geschäftlichen Verhältnis gestanden hat, auf Grund dessen der Girozentrale nicht nur eine weitgehende Einflußnahme auf die Geschäfte der Girokasse der Klägerin eingeräumt war, sondern sich für sie auch eine erhebliche wirtschaftliche Bindung durch die von der Girokasse der Klägerin getätigten Geschäfte ergab. Das erweist ohne weiteres die Satzung des Verbandes, die z. B. auch vorsieht (vgl. § 29 Abs. 9 der Satzung vom 2. Mai 1925, welcher der Vorschrift in § 20 Abs. 9 der Satzung vom 30. Mai 1922 entspricht), daß die Girozentrale etwaige Verluste aus ordnungsmäßig gewährten Krediten zur Hälfte zu übernehmen habe. Wenn diese Verlustklausel auch auf ordnungsgemäß gewährte Kredite beschränkt ist, so mußte sie doch zwangsläufig ein erhebliches wirtschaftliches Interesse der Girozentrale Sachsen an allen Geschäften der Girokasse der Klägerin zur Folge haben. Dazu kommt, daß im vorliegenden Fall der Prozeß aus einem Geschäft der Girokasse der Klägerin entstanden ist, an dem die Girozentrale zum mindesten durch die Genehmigung eines bestimmten Kredites wirtschaftlich unmittelbar beteiligt gewesen und, soweit ersichtlich, im Hinblick auf die erwähnte Verlustklausel heute noch beteiligt ist. Denn es liegt auf der Hand, daß die Feststellung der Höhe des aus der ungerechtfertigten Krediteinräumung entstandenen Schadens oder Ausfalls jedenfalls tatsächlich nicht ohne Einfluß auf die Feststellung des aus dem genehmigten Kredit entstandenen Verlustes bleiben und damit auf die Vermögenslage der Girozentrale zurückwirken wird. Das wirtschaftliche Interesse

der Girozentrale an der Prozeßführung ist hiernach derart, daß ihr auch zugemutet werden kann, für die Rechtsverteidigung der Klägerin in der Revisionsinstanz die erforderlichen Mittel aufzubringen; das um so mehr, als nach der Sachlage anzunehmen ist, daß ihr das wirtschaftliche Prozeßergebnis sowieso im wesentlichen zugute kommen wird. Daß sie zur Aufbringung der Mittel nicht in der Lage wäre, hat sie selbst nicht geltend gemacht.